

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00059 vom 18. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00059 du 18 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00059 del 18 giugno 2003

Erwägungen

E. 1

Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger seinen Anspruch auf Austrittsleistung per 31. Dezember 1999 zuz?glich Zins von 5 % ab 1. Januar 2000 bar auszuzahlen und die L?sung der Anmerkung der Ver?usserungsbeschr?nkung gem?ss Art. 30e Abs. 2 und Abs. 3 lit. c BVG durch das Grundbuchamt B.____ zu veranlassen.

E. 2

Unter Entsch?digungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Die Pensionskasse Personal schloss mit Klageantwort vom 31. Oktober 2002 auf Abweisung der Klage (Urk. 8). Mit Replik vom 10. Dezember 2002 (Urk. 13) bzw. Duplik vom 6. Februar 2003 (Urk. 17) hielten die Parteien an ihren jeweiligen Antr?gen fest. Mit Verf?gung vom 7. Februar 2003 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erkl?rt (Urk. 18).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erw?gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.

1.1???? Gem?ss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Freiz?gigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freiz?gigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung.

1.2.??? Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die fr?here Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu ?berweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG).

????????? Versicherte k?nnen laut Art. 5 Abs. 1 FZG die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endg?ltig verlassen (lit. a), sie eine selbst?ndige Erwerb?t?tigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (lit. b), oder wenn die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag betr?gt (lit. c).

????????? An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zul?ssig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (Art. 5 Abs. 2 FZG).

2.??????

2.1????? Der Kl?ger liess zur Begr?ndung seiner Klage geltend machen, da er per 1. Januar 2000 das dem Versicherungsverh?ltnis mit der Beklagten zugrundeliegende

Arbeitsverhältnis aufgegeben und als Generalagent der A.____ eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, stehe ihm gesetzlich ein Anspruch auf Barauszahlung seiner Austrittsleistung per 31. Dezember 1999 zu. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, dass er sich im Rahmen des Generalagentur-Vertrages mit der A.____ zum Anschluss an die Pensionskasse Aussendienst verpflichtet habe. Es handle sich nämlich trotzdem um eine im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) freiwillige Versicherung, wofür das Gesetz weder die Einschränkung der Barauszahlung noch eine Pflicht zur Einbringung der bereits geleisteten Freizügigkeitsleistung vorsehe. Der Generalagentur-Vertrag sehe zwar eine Anschlusspflicht an die Pensionskasse Aussendienst vor, nicht aber eine Pflicht zur Einbringung der Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Arbeitsverhältnis, wobei eine solche Vereinbarung vorsorgerechtlich ohnehin unbeachtlich wäre. Mit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ergebe sich auch der Anspruch des Klägers auf Löschung der Verfügungsbeschränkung auf seiner Liegenschaft im Grundbuch (Urk. 1 und Urk. 13).

E. 2.2

Demgegenüber führte die Beklagte aus, da der Kläger nach dem Austritt bei ihr in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse Aussendienst) eingetreten sei, habe sie die Austrittsleistung überweisen müssen. Von dieser in Art. 3 Abs. 1 FZG stipulierten Pflicht sei keine Ausnahme vorgesehen, und es sei in diesem Zusammenhang unerheblich, dass der Kläger eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen habe. Eine selbständigerwerbende Person, welche sich freiwillig versichern lasse, müsse nämlich einer unselbständigerwerbenden Person gleichgestellt werden. Eine Barauszahlung sei nur zulässig, wenn die selbständigerwerbende Person bei der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintrete (Urk. 8).

E. 3.1

Unbestritten und durch die Akten ausgewiesen ist, dass der Kläger per 1. Januar 2000 als Generalagent der A.____ eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (vgl. Urk. 2/4) und damit gegenüber der Beklagten die Barauszahlung der Austrittsleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG verlangen kann. Strittig und zu prüfen ist hingegen die Frage, ob ein Sachverhalt gegeben ist, welcher diesen grundsätzlich bestehenden Anspruch vereitelt.

Die Pensionskasse Aussendienst hat namens der Beklagten den Anspruch des Klägers auf Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung in ihrem Schreiben vom 21. Juni 2000 (Urk. 2/9) anerkannt, jedoch festgehalten, die A.____ betrachte die Einbringung der vollen Freizügigkeit in die Pensionskasse Aussendienst als unabdingbare Basis des mit dem Kläger abgeschlossenen Generalagentur-Vertrages. Sie teilte dem Kläger sodann mit, falls er auf sein Barauszahlungsgesuch nicht verzichte, habe dies die Auflösung des Generalagentur-Vertrages zur Folge. Wie der Kläger zu Recht vorbringen lässt, hat die Beklagte in unzulässiger Weise mit der zum gleichen Konzern gehörenden A.____ und der Pensionskasse Aussendienst Rücksprache genommen, um dann in der Folge gegenüber dem Kläger deren Interessen zu vertreten bzw. die Pensionskasse Aussendienst, welche offenbar von den gleichen Personen verwaltet wird, hat direkt im Namen der Beklagten das Gesuch des Klägers beantwortet. Trotzdem hat der Kläger auf seinem Barauszahlungsanspruch beharrt und schliesslich seinerseits den Generalagentur-Vertrag mit der A.____ aufgelöst.

Entgegen ihrer ursprünglichen Zusicherung verneinte die Beklagte bzw. wiederum die Pensionskasse Aussendienst mit Schreiben vom 12. September 2001 (Urk. 2/14) den Barauszahlungsanspruch des Kl?gers per 31. Dezember 1999 und bezeichnete eine Barauszahlung erst per 31. Dezember 2001 als m?glich, falls der Kl?ger ab Januar 2002 als Selbst?ndigerwerbender t?tig sei und somit einen Barauszahlungstatbestand vorweisen k?nne. Abgesehen davon, dass gem?ss der Rechtsprechung des EVG keine gesetzliche Einschr?nkung des Rechts eines freiwillig versicherten Selbst?ndigerwerbenden besteht, die Barauszahlung seiner Freiz?gigkeitsleistung zu verlangen, wenn er die Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung beendet (BGE 117 V 160 ff.), ist vorliegend nicht zu beurteilen, ob der Kl?ger beim Austritt aus der Pensionskasse Aussendienst einen Barauszahlungsgrund vorweisen konnte, sondern es ist der Anspruch auf Barauszahlung gegen?ber der Beklagten per 31. Dezember 1999 zu beurteilen.

3.2???? Der Kl?ger hat sich in Ziff. 7 des Generalagentur-Vertrages mit der A. ___ 22. November/2. Dezember 1999 (Urk. 2/2) verpflichtet, sich der Pensionskasse Aussendienst anzuschliessen. Dabei handelt es sich um eine rein vertragliche Verpflichtung, welche nichts daran ?ndert, dass der Kl?ger als Selbst?ndigerwerbender im Sinne des BVG freiwillig versichert war und dementsprechend nur die f?r freiwillig Versicherte geltenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind.

Die Beklagte hat zwar gegen?ber dem Kl?ger dargetan, bei den Generalagenten der A. ___ entspreche die Einbringung der vollen Austrittsleistung in die Pensionskasse der Praxis und werde als Voraussetzung der Zusammenarbeit angesehen (Urk. 2/9). Sie behauptet im vorliegenden Prozess aber zu Recht nicht, dass der Kl?ger aufgrund des mit der A. ___ abgeschlossenen Generalagentur-Vertrages zur Einbringung der Austrittsleistung bei der Pensionskasse Aussendienst verpflichtet gewesen w?re, wobei eine solche Verpflichtung das Recht auf Barauszahlung des Kl?gers gegen?ber der Beklagten ohnehin nicht eingeschr?nkt h?tte, da dadurch nicht die Beklagte, sondern nur der Kl?ger selbst verpflichtet worden w?re.

3.3???? Zweck der Barauszahlung an einen Selbst?ndigerwerbenden ist es, diesem die Finanzierung der selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit zu erm?glichen. Auf freiwilliger Basis kann er eine neue berufliche Vorsorge aufbauen oder diese weiterf?hren (durch Einbringung der bereits erarbeiteten Freiz?gigkeitsleistung). W?rde man den Selbst?ndigerwerbenden zur Einbringung der Freiz?gigkeitsleistung verpflichten, so h?tte er die M?glichkeit nicht, diese einerseits zum Aufbau seines Gesch?ftes zu verwenden und daneben eine neue berufliche Vorsorge aufzubauen. Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt Art. 3 Abs. 1 FZG gegen?ber Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG kein Vorrang zu. Aus dem klaren Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ergibt sich vielmehr ohne weiteres, dass die Barauszahlung verlangt werden kann, wenn der Versicherte eine selbst?ndige Erwerbst?tigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Diese beiden Voraussetzungen sind beim Kl?ger erf?llt. Der Gesetzgeber hat dem Selbst?ndigerwerbenden die M?glichkeit zur Barauszahlung einger?umt und diesen von der Versicherungspflicht ausgenommen. Damit ist er auch nicht verpflichtet, den Vorsorgeschutz bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FZG l?ckenlos weiterzuf?hren. Es erfolgt diesbez?glich keine Gleichstellung des freiwillig versicherten Selbst?ndigerwerbenden mit dem obligatorisch versicherten Unselbst?ndigerwerbenden. Kann ein freiwillig versicherter Selbst?ndigerwerbender die Barauszahlung der Austrittsleistung bei Beendigung der Versicherung bei der

Vorsorgeeinrichtung verlangen (BGE 117 V 160 ff.), muss es ihm auch freigestellt sein, das bis zum Beginn des freiwilligen Versicherungsverhältnisses erworbene Freizügigkeitsguthaben in die Versicherung einzubringen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beklagte die Barauszahlung der dem Kläger per 31. Dezember 1999 zustehenden Austrittsleistung zu Unrecht verweigert hat, weshalb sie in Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, dem Kläger seinen Anspruch auf Austrittsleistung bar auszuzahlen. Ebenfalls ist demnach der Antrag des Klägers auf Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch im Sinne von Art. 30e Abs. 3 lit. c BVG gutzuheissen.

Falls der Kläger verheiratet sein sollte, bedarf es vorgängig noch der schriftlichen Zustimmung seiner Ehefrau zur Barauszahlung (Art. 5 Abs. 2 FZG).

4.?????

4.1???? Gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG wird die Austrittsleistung fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen. Der Verzugszinssatz wird durch den Bundesrat festgesetzt (Art. 26 Abs. 2 FZG). Laut Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Viertel Prozent. Dieser Mindestzinssatz betrug bis zum 31. Dezember 2002 4 % und seit dem 1. Januar 2003 3,25 % (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2] in der seit dem 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Fassung).

4.2???? Das FZG setzt in Art. 2 Abs. 3 eine Verzinsungspflicht für die fällig gewordene Austrittsleistung fest. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die in Art. 3 FZG geregelte Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, sondern auch für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form (Art. 4 FZG) und die Barauszahlung (Art. 5 FZG). Entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. Urk. 1 S. 8) kann der Botschaft zum FZG (BBl 1992 III S. 602) nicht entnommen werden, dass die Verzugszinsbestimmungen des FZG für Barauszahlungen nicht gelten sollen. Es ist somit auf den Gesetzeswortlaut abzustellen, wonach es sich auch bei der Barauszahlung klarerweise um eine "fällig gewordene Austrittsleistung" handelt, welche in der durch das FZG bzw. die Vollziehungsverordnung vorgesehenen Höhe zu verzinsen ist. Das FZG regelt die Verzinsung der Austrittsleistung abschliessend, weshalb zur analogen Anwendung von Art. 104 des Obligationenrechts kein Raum besteht. Dass sich die Höhe des Verzugszinses eher an Fällen orientiert, in welchen die Austrittsleistung den Vorsorgekreislauf nicht verlässt, vermag daran nichts zu ändern.

4.3 ??? Somit hat die Beklagte auf der dem Kläger bar auszurichtenden Austrittsleistung vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 einen Verzugszins von 4,25 % und ab dem 1. Januar 2003 einen solchen von 3,5 % zu leisten.

5.????? Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 2 GSVGer).

Unter Würdigung aller Umstände erscheint die Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Kläger von Fr. 1'900.-- als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 FZG verpflichtet, dem Kläger seinen Anspruch auf Austrittsleistung per 31. Dezember 1999 zuzüglich Zins von 4,25 % vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 und von 3,5 % ab dem 1. Januar 2003 bar auszuzahlen und die Löschung der Anmerkung der Verfassungsbekämpfung gemäss Art. 30e Abs. 2 und Abs. 3 lit. c BVG durch das Grundbuchamt Winterthur zu veranlassen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber
- Pensionskasse A.____
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.